



Firma
Energietechnik Küper GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 114
58454 Witten

Durchwahl-Nr. Zimmer
02302/921-145844 202

Steuernummer / Aktenzeichen
348/5844/2073 VST

Datum
05.10.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Energietechnik Küper GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58454 Witten, Friedrich-Ebert-Str. 114

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **348/5844/2073**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **24.06.04DE813998330**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

05.10.2016

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Ruhrstr. 43
58452 Witten
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02302 921-0
Telefax
0800 10092675348
Telefax Ausland
0049 23029211200

Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung
Mittwochs geschlossen

Service- u Informationsstelle
Mo: 08:30 - 12:00 Uhr, Di, Do und Fr: 07:00 - 12:00 Uhr
Mo: 13:30 - 17:00 Uhr Mittwochs geschlossen

BBk Bochum
IBAN DE20 4300 0000 0043 0015 05
BIC MARKDEF1430

Sparkasse Witten
IBAN DE52 4525 0035 0000 0060 07
BIC WELADED1WNTN

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.